

Abteilung Presse und Funkspruch

945/Pl/sz

22. 5. 1943

Nicht zur Publikation bestimmt!
=====

An die Redaktionen der schweizerischen Zeitungen
 An die schweizerischen Presseagenturen
 An die Pressechefs der Ter.-Kdos z.K.

Die Abteilung Presse und Funkspruch stellt fest, dass in der letzten Zeit die Verstösse gegen den Grunderlass der Abteilung Presse und Funkspruch vom 8. September 1939 und die Grundsätze der Pressekontrolle vom 6. Januar 1940 zunehmen. So hat der Ausgang des Kampfes in Tunesien einige Zeitungen dazu verführt, in ironischen oder beissenden Bemerkungen einseitig Stellung zu beziehen und damit die "Allgemeinen Vorschriften über die Verbreitung von Nachrichten und andern Aeusserungen" zu verletzen (vergl. Kompendium I, 1. Note 3, 4). Aus Schlagzeilen mit besonders kräftigen Ausdrücken, aus dem Fett- und Halbfettdruck im Text, ferner durch verschiedene Behandlung und Anordnung der Nachrichten der Kriegführenden kann ebenfalls auf eine absichtlich einseitige Haltung geschlossen werden.

Je mehr sich der Krieg unsern Grenzen nähert, desto grösser wird auch die Gefahr, dass unser Land hineingezogen werde, umso eher aber dürfen wir auch erwarten, dass die Presse alles tut, um den Eindruck zu verstärken, die Schweiz wolle unter allen Umständen neutral bleiben. Eine einseitige Haltung der Presse, eine Berichterstattung und Kommentierung, welche die Freude an dem Sieg oder an der Niederlage einer der kämpfenden Parteien kaum verbirgt oder durchschimmern lässt, schwächt das Vertrauen in unsere unbedingte Neutralität und schadet dem Lande. Wir wollen damit nicht das Recht zur Kommentierung der Ereignisse unterbinden, nur dürfen wir verlangen, dass die Leser in taktvoller Weise und mit Rücksicht auf die neutrale Haltung unseres Landes unterrichtet werden. Wir wissen, dass sich der grössere Teil der Schweizerpresse an die Vorschriften des Pressenotrechtes hält und auch ferner gewillt ist, sich daran zu halten. Wo aber alle Beanstandungen und Warnungen nichts nützen, da werden wir gezwungen sein, der Pressekommission schwere Massnahmen zu beantragen.

Die Presse als hervorragendes Mittel der Bildung der öffentlichen Meinung hilft den Behörden in der Wahrung der innern und äussern Sicherheit des Landes, wenn sie die Grundsätze des Pressenotrechtes befolgt. Es liegt uns ferne, schulmeisterlich vorzugehen, sondern wir vertrauen darauf, dass die Schweizerpresse dem Ernst der Zeit durch eine würdige Haltung Rechnung trägt.

Abteilung Presse und Funkspruch
 Der Chef:

Plancherel

(Oberst Plancherel)

siehe Ergänzungen

Nº 955 v. 2.6.43

